

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trocknertrockner-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4

Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5

Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 6

Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7

Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1075) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Schwere Störungen in der Kartoffelversorgung der Bedarfsgebiete, die seit dem 1. Oktober d. Js. eingetreten sind, haben zu einer Gefährdung der Versorgung in den Bedarfskreisen und zu bedrohlichen Zuständen in verschiedenen Industriegebieten geführt, auf deren Leistungsfähigkeit die Heeresverwaltung zurzeit in besonderem Maße angewiesen ist. Aus den Reichstagsvorhandlungen der letzten Tage ist die Gesamtlage bekannt. Ungünstiger Ausfall der Ernte und verspätete Bestellung haben vielfach die Kartoffelanfuhr beeinträchtigt. Zahlreiche Kreise haben sich außerstande erklärt, die ihnen auf Grund der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) auferlegten Kartoffellieferungen zur Ausführung zu bringen. Einschneidende Maßnahmen zur Sicherstellung der Kartoffelversorgung sind deshalb notwendig geworden. Durch eine heute veröffentlichte Bekanntmachung vom 14. d. Mts. (R. G. Bl. S. 1165) hat der Herr Reichskanzler bestimmt (§ 1), daß die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916) nach dem Grundsatz zu erfolgen hat, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis $1\frac{1}{2}$ Pfund seiner Ernte für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter ein tägliche Zulage bis zu 1 Pfund Kartoffeln erhält. Dieser Anordnung entsprechend ist die Verbrauchsregelung auch für die Kartoffelerzeuger sofort durchzuführen.

§ 2 der Bekanntmachung enthält ein Verfütterungsverbot für Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei. Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (R. G. Bl. S. 1075) ist aufgehoben. Eine Verfütterung auch an Schweine und Federvieh ist nur noch gestattet für Kartoffeln, die als Speise- oder Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind.

§ 6 der Bekanntmachung stellt Zuwiderhandlungen unter schwere Strafen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß dies Verbot aufs schärfste überwacht wird und § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung nicht zu Umgehungen ausgenutzt wird. Verfüttert dürfen nur Kartoffeln werden, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit weder als Speise- noch als Fabrikkartoffeln verwandt werden können. Verfütterung an andere Tiere, als an Schweine und Federvieh darf nur erlaubt werden, wo Schweine und Federvieh in der Wirtschaft überhaupt nicht, oder nur in einem so geringen Umfange gehalten werden, daß er eine angemessene Verwertung der für Speise- und Fabrikzwecke ungeeigneten Kartoffeln nicht ermöglicht. Unverlesene Kartoffeln dürfen nicht verfüttert werden. Im Kreisblatte ist hierauf besonders hingewiesen.

Die Einsäuerung von Kartoffeln und die Vergällung von Kartoffelfabrikaten wird durch § 3 ebenfalls verboten. Der Handel und Verkehr mit Saatkartoffeln mußte vorübergehend verboten werden (§ 4), um die zurzeit unbedingt vorgehende Versendung von Speisekartoffeln nicht noch weiter zu gefährden. Verhandlungen über eine zweckmäßigere Gestaltung und Ueberwachung des Saatguthandels sind eingeleitet.

Der Minister des Innern.
von Eobell.

Vorstehende neuen Vorschriften über die Versorgung mit Kartoffeln und den Verbrauch bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Bestimmungen über die Bemessung der Tageskopfs-Mengen (§ 1 der Bekanntmachung) entsprechen mit Ausnahme der Bestimmung

über die erhöhte Zulage der Schwärmer im Aufkommen der Verordnung des Kreises vom 12. 8. 1916 — Kreisblatt Nr. 99 — letztere wird noch berichtigt werden. Angesichts der entstandenen Schwierigkeiten erwarte ich jedoch, von den Gemeinde-Ortspolizeibehörden und Kgl. Gendarmen eine genaue Kontrolle über den Verbrauch und die Beachtung der erlassenen Vorschriften, da nur bei einer strengen Durchführung der letzteren die Sicherung der Ernährung gewährleistet ist.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Bernus.

Ueber Sammlung von Buchedern.

Der Kriedsausschuß für Oele und Fett gibt bekannt: Die Sammelstellen sollen den Sammlern Mt. 0,50 für 1 Kilogramm frischer Buchedern zahlen und erhalten selbst vom Kriedsausschuß Mt. 0,55 für 1 Kilogramm luftgetrockneter Buchedern, damit sie für den durch das Eintrocknen der Buchedern entstehenden Gewichtsverlust schadlos gehalten werden. Außerdem erhalten die Sammelstellen Mt. 5,— für 100 Kilogramm Buchedern für ihre Arbeit und für Lagergeld.

Die Waldbesitzer, welche selbst eine Sammelstelle eröffnen, sollen eine Entschädigung von weiteren Mark 10,— für 100 Kilogramm erhalten, so daß demselben im ganzen Mt. 70,— für 100 Kilogramm Buchedern vergütet werden.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß alle Waldbesitzer selbst Sammelstellen eröffnen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, dies zur Kenntnis der Sammler zu bringen und besonders darauf hinzuweisen, daß die Sammler ein Viertel der von ihnen herbeigebrachten Menge bis höchstens 25 Kilogramm für den einzelnen Haushalt zur Velerzeugung behalten dürfen und sich auf diese Weise ein billiges schmackhaftes Öl verschaffen können.

Der für unseren Kreis zuständige Hauptkommissionär für Buchedern ist die Firma:

„Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse,
in Frankfurt a. M.“

Bad Homburg v. d. H., den 20. 10. 1916.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., 19. Oktober 1916.

Die Ortsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß Fremdenbrotkarten jetzt nur noch für Militärurlauben ausgegeben werden dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: v. Bernus.

Berlin W. 9, den 14. Oktober 1916.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle
zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1108 ff.).

Artikel I. § 1.

Die nach § 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108) anzeigepflichtigen gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten) Mengen an Kraftfuttermitteln und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahres zurückzubehaltenden) Mengen an Kraftfuttermitteln.

Der Anzeiger ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat freispreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

§ 3.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

§ 4.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Malzkeime, Auspuggerste und Schwimmggerste findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Artikel II.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108) die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspug- und Schwimmggerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die Landes-Futtermittelstellen, in deren Bezirke die Auspug- und Schwimmggerste anfällt, in Bundesstaaten, wo solche nicht bestehen, die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

Reichsfuttermittelstelle.
Dr. Wehnert.

Bad Homburg v. d. H., 20. Oktober 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Diejenigen Gemeindebehörden, in deren Bezirken sich Brauereien oder Brennereien befinden, ersuche ich, die Eigentümer besonders auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H. 20. Oktober 1916.

Zur Veräußerung von Brotgetreide zu Saatzwecken bedarf es der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Brotgetreide beschlagnahmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Getreide infolge der Veräußerung aus dem Kommunalverband entfernt werden soll oder nicht. Ohne Genehmigung des Kommunalverbandes darf also Brotgetreide auch nicht gegen Saatzkarte verkauft werden. Eine Ausnahme besteht nur für anerkannte Saatzgutwirtschaften und für zugelassene Händler, die einer Genehmigung zum Verkauf nicht bedürfen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. August 1916 (Kreisblatt Nr. 95) ersuche ich die Ortsbehörden um wiederholte Veröffentlichung dieser Bestimmungen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: v. Bernus.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 14 die Genossenschaft in Firma **Lieferungsgenossenschaft für das Schneidergewerbe der Kreise Höchst, Obertaunus und Uffingen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Bad Homburg v. d. H.** eingetragen worden. Das Statut ist am 28. August 1916 festgesetzt. Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Uebernahme von Arbeiten des Schneidergewerbes und ihre Ausführung durch die Mitglieder. Vorstandsmitglieder sind:

1. Christian Schreiner, Schneidermeister, Josef Zahm, Schneidermeister in Bad Homburg v. d. H. und Nikolaus Schlegel I in Oberursel.

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den Amtsblättern der Kreise Höchst, Obertaunus und Uffingen. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder ihre Namensunterschrift der Firma der Genossenschaft hinzufügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Oktober 1916.

Kgl. Amtsgericht.

Krankenkontrollen

zur Aushilfe sofort gesucht.

Bewerbungen sind umgehend zu richten an die

Allgemeine Ortskrankenkasse
Bad Homburg v. d. H.

Verkauf von Süßstoff.

In den städtischen Verkaufsstellen wird Süßstoff in Briefchen zu 25 Pfg. für das Stück für Haushaltungen, und Schachteln für 4 Mk. für Gewerbetreibende abgegeben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25. Oktober 1916.

Der Magistrat.
(Lebensmittelversorgung.)

Ca. 40—50 St. elektr. Glühlampen,

beste Drahtlampen, 25—200 Kerzen, für 240 Volt wegen Einrichtung niederer Spannung, billigt abzugeben.

Wulfabrik Ph. Möckel.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem Verluste meiner innigstgeliebten Frau, unserer lieben Tochter und Schwester, Schwiegertochter, Schwägerin und Nichte

Alice Gürke, geb. Hoffmann

sagen wir Allen, auch Herrn Dekan Holzhausen für die tröstenden Worte, sowie für die reichen Blumenspenden insbesondere unseren herzlichsten Dank.

Bad Homburg v. d. H., Brieg, 24. Oktober 1916.

In tiefer Trauer

Fritz Gürke
Familie Wilhelm Hoffmann
Familie Paul Gürke.

Versteigerungen

und Abschätzungen von **Mobilien, Schäden aller Art, sowie sachgemäße**
ledigungen von **Pfandverkäufe, Nachlassen, Konkursen.**
ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzelmöbel** gegen sofortige Abnahme.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon

Kräftige Arbeiter

gesucht.

Bier & Henning

Seifenfabrik.

3-Zimmerwohnung

mit allem Zubehör, abgeschlossenem Hof und Gartenanteil, Seisgrundstraße zu vermieten, näheres

Dorotheenstraße

Eine verfehlte Verfügung? Von den Bewohnern des bewachbarten Gebirge wird lebhafteste Klage darüber geführt, daß sie von den gesammelten Buchedern in der bildlichen Anordnung nur ein Viertel der gesammelten Früchte für sich behalten dürfen, und daß die abzugebende Menge nur sehr mäßig bezahlt wird. Diese Beschwerde hatte zur Folge, daß mit ihrem Bekanntwerden ein Schlag der Sammeleifer aufhörte, daß i

* **Bierabschlag.** Die vereinigten Brauereien des bayerischen Oberlandes haben beschlossen, die derzeitigen Ausschankpreise soweit sie 34 Pfennig und darüber für den Liter betragen, um 2 Pfennig herabzusetzen. Dunkles Bier kostet künftig 32, helles 34 Pfennig das Liter. Der Vereinigung gehören 47 Brauereien an.

— **Basel**, 24. Okt. Der französische General Marchand, der bereits im vorigen Jahre verwundet wurde, erhielt

— Aus Frankreich. Nach dem „Temps“ ist in Paris eine große Schwefelsäure- und Salpetersäurefabrik durch Brand zerstört worden. — In Tronès sind die Arbeiter weiterer sechs Fabriken in den Ausstand getreten. — In Marseille hat sich ein schweres Straßenbahnunglück ereignet, mehrere Personen wurden getötet, über 30 verwundet.

In der Dobrudscha dauert die tatkräftige Verfolgung des in Auflösung befindlichen Feindes an. Am 23. Oktober warfen die verbündeten Truppen auf dem rechten Flügel den Feind zurück und erreichten die Linie Taurus-Caramurat-Dokucolu. Unsere Kavallerie griff bei Islam Tepe (192) eine rumänische Brigade an, zerstreute bei dem Dorfe Caramurat das russische Territorial-Bataillon Nr. 275, machte den Kommandeur der rumänischen Brigade zum Gefangenen, erbeutete 1 Fahne, nahm ebenfalls den Kommandanten des russischen Bataillons und 800 Mann der 4. Infanteriedivision gefangen. Sie nahm nach erbittertem Kampf die Stadt Medgidia, wo eine große Menge Eisenbahnmaterial genommen wurde. Die Truppen des linken Flügels erreichten die Linie Medgidia-Höhe Hossurzug (127)-Dorf Rasova. Der Feind erlitt schwere blutige Verluste. Am 23. Oktober wurden 51 Offiziere, über 3200 Soldaten gefangen genommen, 4 Geschütze, 30 Maschinengewehre, 3 Minenwerfer, 5 Lokomotiven und 200 Eisenbahnwagen erbeutet. Vom 19.—23. Oktober erbeuteten die verbündeten Truppen 1 Fahne und machten 75 Offiziere, 6693 Soldaten zu Gefangenen außerdem wurden noch 52 Maschinengewehre, 12 Geschütze, 4 Minenwerfer, 5 Lokomotiven und 200 Eisenbahnwagen erbeutet. Links der Donau stellenweise Artillerie- und Infanteriefire.

Samstag: Konzert der Kurlapelle. Abends 8 Uhr:
Sonder-Konzert der Kurlapelle unter Mitwirkung
der Konzertflängerin Fräulein Minni Haller-Sar-
dot, Frankfurt a. M.